№ 4. Sonnabend, 22. Oktober. 1864.

Die Verfassung.

Wochenblatt für das Volk.

Erscheint jeden Sonnabend. Preis vierteljährlich bei allen Preuß. Postanstalten 4 ½ Sgr., in Berlin bei allen Zeitungs-Spediteuren incl. Botenlohn 6 Sgr. Inserate die Zeile 3 Sgr.

Unsere Verfassung.

König Friedrich Wilhelm III. hatte seinem Volke schon in den Maitagen des Jahres 1815 eine „Konstitution", das heißt eine Verfassung versprochen. In der Verordnung vom 22. Mai verhieß er feierlich, daß er eine förmliche „Verfassungsurkunde" werde ausfertigen lassen. Durch dieses Dokument, so erklärte er selbst, sollte allen Bürgern des preußischen Staats ihre „bürgerliche Freiheit" und eine „gerechte Staatsverwaltung" feierlich verbrieft und für alle Zukunft sicher gestellt werden.

Es war damals eine gefahrvolle Zeit, denn Kaiser Napoleon war vor wenig Wochen von der Insel Elba nach Frankreich und Paris zurückgekommen und bedrohte unser Vaterland mit einem neuen schweren Kriege. Er konnte gar nicht anders besiegt werden, als wenn das ganze Volk einmüthig und mit vollem Vertrauen zu seinem Könige stand. Es stand zu ihm, wie er es erwartete. Kaum vier Wochen nach jenen Verheißungen schlugen unsere Väter unter der Führung des alten Blücher bei Belle-Alliance den übermüthigen Feind wiederum auf das Haupt. Sie hatten das Vaterland und unser Königshaus zum zweiten Male gerettet.

Leider hatte Friedrich Wilhelm III. neben trefflichen Räthen und Ministern auch sehr schlimme Rathgeber. Diese brachten es dahin, daß die verheißene Verfassungsurkunde nicht ausgefertigt wurde. So blieb Preußen in dieser Beziehung hinter fast allen übrigen deutschen Staaten zurück. Wir mußten uns volle dreiunddreißig Jahre ohne die versprochene Verfassung behelfen. Da brach wieder eine schwere Zeit herein, eine Zeit, die freilich ganz anders aussah, als jene Tage, da Preußen es mit den fremden Feinden zu thun hatte. Aber sie veranlaßte, daß König Friedrich Wilhelm IV. das Wort seines Vaters einlöste. Er verkündigte am 5. Dezember 1848 eine Verfassungsurkunde. Er erklärte zugleich, daß diese Verfassung noch der Verbesserung bedürfe, und daß er sie so, wie sie da war, durchaus nicht seinem Volke aufdringen wollte. Im Gegentheil, sie sollte von den erwählten Vertretern des Volkes sorgfältig und in allen Punkten geprüft, und erst nach geschehener Prüfung endgültig festgestellt werden. Diese Prüfung traf leider auf vielfache Schwierigkeiten, und so kam es, daß sie erst im Januar 1850 beendigt wurde. Die Volksvertretung hatte alle Abänderungen, welche der König und seine Minister nachträglich gewünscht hatten, nach gründlicher Berathung und um das gute Werk nicht zu stören, endlich genehmigt; und nun verkündigte Friedrich Wilhelm IV. am 31. Januar 1850, daß er „die Verfassung in Uebereinstimmung mit beiden Kammern," wie damals die beiden Häuser des Landtags hießen, „endgültig festgestellt" habe. Diese Verfassung solle fortan das „Staatsgrundgesetz" des preußischen Volkes sein.

Der König selbst hat also die Verfassung vom 31. Januar 1850 das Staatsgrundgesetz des preußischen Staates genannt. Er hat sie darum so genannt, weil sie allen übrigen Gesetzen und allen Einrichtungen dieses Staates zu Grunde liegen, und weil sie das unerschütterliche Fundament sein sollte, auf welchem die neue Ordnung unseres Staatslebens als ein Werk der Gerechtigkeit und der Weisheit fest und sicher gegründet werden könnte. Die Verfassung sollte sein das höchste Gesetz des Landes, über jedem anderen Gesetze. Alle Gesetze, alle Anordnungen und alle Handlungen der Obrigkeit sollten an ihr gemessen und nach ihr gerichtet werden. Darum steht in ihrem einhundert und neunten Artikel geschrieben, daß kein Gesetz und keine obrigkeitliche Verordnung Geltung haben soll, wenn sie mit den Geboten dieser Verfassung nicht in Uebereinstimmung sich befinde.

Auch sollte niemand daran zweifeln dürfen, daß die Verfassung das Hauptgesetz des Landes ist, und daß Jedermann, ohne Unterschied der Person, ihr die höchste Ehrerbietung und den unbedingtesten Gehorsam zu erweisen schuldig ist. Darum ist die Würde und die verbindende und verpflichtende Kraft der Verfassung in einer so feierlichen Weise anerkannt worden, wie das bei keinem anderen Gesetze und keiner anderen Einrich-

tung unseres Staates jemals geschehen ist und geschehen solle. Im Angesichte Gottes und vor den Vertretern des ganzen preußischen Volkes, haben zwei unserer Könige, Friedrich Wilhelm IV. und Wilhelm I., mit dem heiligsten Eide gelobt, daß sie diese Verfassung „fest und unverbrüchlich halten", und daß sie nur „in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen regieren" wollen. Auch sind alle ihre Nachfolger auf dem Throne ausdrücklich verpflichtet, bei dem Antritte ihrer Regierung genau denselben Eid zu leisten. Dazu haben alle Mitglieder des Abgeordnetenhauses und des Herrenhauses und ebenso alle Beamten im ganzen Staate geschworen, und alle ihre Nachfolger in der Volksvertretung oder im Amt müssen schwören, daß sie die ganze Verfassung in allen Stücken treu und gewissenhaft beobachten wollen.

Wenn wir also wissen, welche hohe Wichtigkeit dem Verfassungswerke beigelegt worden ist lange vorher, ehe es zu Stande kam, und wenn wir dann an die Eide denken, mit denen unsere Könige, unsere Volksvertreter und unsere Beamten sie beschworen haben, so wird es uns sehr schwer, den Unverstand derer zu begreifen, die diese Verfassung als ein königsfeindliches, ein gemeinschädliches, und wohl gar als ein gottloses Werk verdächtigen und schmähen.

Im Gegentheil, die Verfassung ist es, durch welche in Preußen zum ersten Male die Rechte des Königs, der Obrigkeiten und aller Staatsbürger mit deutlichen und klaren Worten festgestellt sind, und alle diese Rechte können eine sichere Gewähr nur finden in der treuen und gewissenhaften Beobachtung der Verfassung, darin liegt der Werth und die Bedeutung dieses unseres Staatsgrundgesetzes.

Politische Wochenschau.

Deutschland. Am 16. und 17. d. M. war in Weimar der von der Versammlung der deutschen Volksvertreter gewählte sechsunddreißiger Ausschuß versammelt, um über die Art seiner ferneren Thätigkeit zu berathen. Die dem Ausschuß speziell als Aufgabe gestellte schleswig-holsteinsche Frage ist bis jetzt nur in einer Beziehung als gelöst zu betrachten, daß die Herzogthümer vom dänischen Joch befreit sind, aber die selbstständige Konstituirung der Herzogthümer als besonderer Staat ist noch nicht erreicht, es wird deshalb Aufgabe des Ausschusses sein, dahin zu wirken, daß dabei das Selbstbestimmungsrecht der Herzogthümer zur Geltung gelange. Dem Ausschuß sind im Laufe des Jahres von patriotischen Männern gegen 350,000 Thlr. zur Verfügung gestellt worden, von welcher Summe etwa 200,000 Thlr. direkt für die herzogliche Regierung und 60,000 Thlr. für Unterstützungen verwendet sind.

Von der Armee werden, wie es heißt, sehr viele Truppen auf Urlaub entlassen, wodurch die Verkürzung der Dienstzeit bis auf zwei Jahre, ja theilweise bis auf eine noch kürzere Zeit faktisch hergestellt wird, man darf also wohl erwarten, daß einer gesetzlichen Regelung dieser Frage in dem Sinn, daß künftighin die Soldaten nur zwei Jahre bei den Fahnen bleiben sollen, nichts mehr im Wege steht.

Man hatte vielfach zum 18. Oktober, welcher gleichzeitig der Jahrestag der Schlacht bei Leipzig und der Geburtstag des Kronprinzen ist, und welcher Tag in diesem Jahre noch besonders für das königliche Haus durch die Taufe des jüngsten Enkels des Königs erfreulich ist, den Erlaß einer Amnestie erwartet. Man hat sich getäuscht, der Tag ist nur durch die Vollziehung einer Urkunde gefeiert worden, durch welche ein neuer Orden, das „Düppeler Sturmkreuz" gestiftet wird.

Am 12. d. M. fand vor dem Appellationsgericht zu Ratibor die Verhandlung zweiter Instanz in dem Prozeß der Abgeordneten Bassenge (Lüben), Bassenge (Lauban), Pflücker (Bunzlau), Qual (Sprottau), Assmann (Liegnitz) und Geisdorf gegen den Fiskus wegen der Stellvertretungskosten statt. Das Appellationsgericht erkannte auf Verurtheilung des Justizfiskus zur Rückzahlung desjenigen Betrages, welchen er an Stellvertretungskosten aus dem Gehalte der Kläger entnommen hat. — Nach den in der Verhandlung erörterten Gründen ist so erkannt worden,

weil die Verfassung dem Beamten, wie jedem anderen Staatsbürger, das Recht zum Eintritt in die Kammer garantirt; und somit der zum Abgeordneten gewählte Beamte kraft eines Gesetzes in die Kammer eintritt; und weil der Richtergehalt kein für bestimmte Leistungen gewährter Arbeitslohn sei; diesen Erwähnungen gegenüber von einer durch die Stellvertretung geleisteten nützlichen Verwendung aber keine Rede sein könne.

In dem gleichen Prozesse des Abgeordneten, Kreisgerichtsdirektor Wachler, welcher in zweiter Instanz von dem Appellationsgerichte zu Glogau verhandelt wurde, ist auf Abweisung der Kläger erkannt worden. In kurzer Zeit wird diese Frage ~~vor dem Obertribunal als letzte Instanz~~ zur endgültigen Entscheidung kommen.

In Naumburg wurde am 14. d. M. der Abgeordnete Kreisrichter Keuffel mit seiner Klage gegen den Fiskus wegen der Stellvertretungskosten von dem Kreisgericht zurückgewiesen. Am folgenden Tage fand in derselben Stadt von dem Bagatellkommissarius die Verhandlung in der Klage der Abgeordneten Forstmann, Bertram und Keuffel gegen den Fiskus wegen der Prozeßkosten, deren Erstattung ~~sie nachträglich~~ in besonderer Klage gefordert hatten, statt. Von diesem Richter wurde der Fiskus verurtheilt.

Der in der Festung Glogau unter ungewöhnlichen Umständen erfolgte Tod eines jungen Mädchens, mit welchem der Name eines der in Garnison liegenden Offiziere in Verbindung gebracht wird, macht ein großes Aufsehen, ganz besonders, da alle näheren Umstände wegen der bei der Untersuchung der Leiche von Seiten der Militärärzte in ein tiefes Geheimniß gehüllt zu bleiben scheinen. Wir sind ganz überzeugt, daß der Offizier, auf den der Argwohn des Volkes seine Blicke gelenkt hat, von dem Kriegsgericht, welches mit der Untersuchung nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Militärgerichtsbarkeit beauftragt werden muß, mit derselben Strenge und derselben Unpartheilichkeit gerichtet wird, wie an dem bürgerlichen Gericht, aber das Rechtsbewußtsein des Volkes fühlt sich mit Recht dadurch unbefriedigt, daß eine Militärperson, welche eines Vergehens angeklagt wird, das mit der militairischen Disziplin gar nichts zu thun hat, von einem anderen Gerichtshof gerichtet werden soll, als Personen bürgerlichen Standes. Andererseits liegt aber auch in der Oeffentlichkeit, welche bei den bürgerlichen Gerichten herrscht, ein großer Schutz für den Angeklagten selbst.

Die Abgeordneten, Professor v. Sybel (für Elberfeld), Justizrath Pflücker (für Breslau), und Thelosen (für Aachen) haben ihre Mandate niedergelegt.

Schleswig-Holstein. Der Friede, dessen bevorstehender

Abschluß vor wenigen Tagen als sicher gemeldet wurde, ist noch immer durch Verzögerungen, welche von Kopenhagen aus herbeigeführt werden sollen, nicht zu Stande gekommen. Verschiedene Blätter machen den Versuch, die Kandidatur des Großherzogs von Oldenburg dem schleswig-holstein'schen Volk aus dem Grunde zu empfehlen, weil derselbe ein reicher Fürst sei, wogegen der Herzog Friedrich nicht nur kein Vermögen, sondern sogar Schulden haben soll. Wir sind mit den Vermögensverhältnissen beider Herren nicht vertraut, das aber scheint uns sicher zu sein, daß der Herzog Friedrich reich ist an gutem Recht und an Wünschen des schleswig-holsteinischen Volkes für seine baldige Thronbesteigung.

Die preußischen Truppen scheinen sich auf eine lange Besetzung des Landes einzurichten, und auch ein großer Theil der preußischen Flotte wird voraussichtlich in den Häfen der Herzogthümer bleiben.

In Lauenburg sollen die Stände jetzt ganz direkt die Forderung aussprechen, daß dieses Herzogthum Preußen einverleibt werden solle.

Sachsen. Eine Petition, welche überloyale Bürger der Stadt Leipzig in Umlauf gesetzt hatten, und welche das Verbot des Kladderadatsch vom sächsischen Ministerium forderte, hat nicht nach Dresden abgesandt werden können, weil sie nicht genug Unterschriften gefunden hat.

Baiern. Trotz aller Anstrengungen findet die Regierung keinen Nachfolger für den abgetretenen Minister v. Schenk. Durch die Haltung in der Zollangelegenheit scheint alles so verwirrt und verfahren zu sein, daß sich Niemand an die Sysiphus-Arbeit machen will, Ordnung in den Verhältnissen nach innen und nach außen zu schaffen. Man hat schon verschiedentlich davon gesprochen, Herrn v. Pfordten wieder in das Ministerium zu berufen, doch scheint es, als ob König Ludwig nicht vergessen kann, daß Herr v. Pfordten aus dem Ministerium seines verstorbenen Vaters austreten mußte, weil der König, wie er sagte, Frieden haben wollte mit seinem Volke.

Oesterreich. Man spricht in Wien von einem bevorstehenden Rücktritt des Grafen Rechberg, doch liegt in den Namen der Männer, welche man als seine Nachfolger nennt, kein großer Trost für die liberale Partei. Es sind dies der Fürst Metternich und der Freiherr v. Bach. Ersterer, jetzt Gesandter in Paris, huldigt genau denselben Anschauungen, wie Graf Rechberg, und würde die einzige Aenderung, die durch seinen Eintritt in das Ministerium herbeigeführt würde, die sein, daß die Verhältnisse zwischen Oesterreich und Frankreich sich freundschaftlicher gestalten würden. Was Herrn v. Bach betrifft, so würde sich sein Eintritt in das Ministerium durch eine verschärfte Handhabung des Konkordats kennzeichnen, ein Ereigniß, dessen traurige Folgen für die Entwicklung des Kaiserstaates auf der Hand liegen. Da man in Wien in diesem Augenblick, wo man zwischen dem Verkauf der Staatsdomänen und einem neuen Anlehen schwankt, gern mit aller Welt in Frieden leben möchte, so will man auch, wie es heißt, eine Aussöhnung mit Ungarn versuchen. Auch von der bevorstehenden Anerkennung des Königreichs Italien ist die Rede.

Frankreich. Man versucht es von Paris aus noch immer, die Konvention mit Italien so hinzustellen, als ob sie wirklich eine Lösung der italienischen Frage bilden solle, doch lassen die von der Regierung abhängigen Zeitungen hin und wieder eine Drohung gegen Oesterreich einfließen, für den Fall, daß dieser Staat einen Angriff auf das junge Königreich unternehmen sollte. Aus Algier lauten die Nachrichten noch immer sehr ungünstig; der Marschall Mac Mahon verlangt fortwährend neue Truppen, da der ganze Süden des Königreichs in Aufruhr ist, und trotz verschiedener blutigen Schlachten, in welchen die französischen Truppen Sieger geblieben sind, doch eine Dämpfung dieses Aufruhrs so bald nicht in Aussicht steht.

Dänemark. Der bald endgiltig festgestellte Verlust der Herzogthümer hat in Kopenhagen die Gegner des Königs Christian sehr bedeutend verstärkt. Abgesehen von der skandinavischen Partei, welche eine Vereinigung von Schweden, Norwegen und Dänemark zu einem Reiche will, tritt jetzt auch eine andere Partei auf, welche behauptet, daß jetzt, nachdem durch die Abtretung von Schleswig-Holstein der Gesammtstaat Dänemark aufgehört habe zu existiren, auch das Londoner Protokoll, auf dem das Recht des Königs Christian IX. beruht, in all seinen Bestimmungen ungiltig sei, so daß jetzt der Prinz Friedrich von Hessen wieder in seine Erbrechte eintreten müsse.

Spanien. Der Minister Gonzalez Bravo hat in Bezug auf die bevorstehenden Wahlen ein Rundschreiben an die Präfekten (ungefähr unseren Landräthen gleichstehende Beamte) erlassen, in welchem es heißt: „Suchen Sie alle Ihre Schritte mit der strengen Beobachtung der Gesetze und die nothwendige Achtung des Rechts mit der aufrichtigen Handhabung unserer Institutionen in Einklang zu bringen. Die Wahlrechte sollen mit Ordnung, aber in vollkommenster Freiheit in Ausübung gebracht werden. Die gegen die Ausübung der Wahlrechte unternommenen Versuche sind überall unglücklich ausgefallen. Ahmen Sie solch unglückselige Beispiele nicht nach."

Zwei Jahre

heißt die Ueberschrift eines Artikels der Provinzial-Korrespondenz, den die Kreuzzeitung theilweise abgedruckt hat. Dieser Aufsatz beginnt mit den Worten: „Am 8. Oktober waren es zwei Jahre, daß das **jetzige Ministerium** auf den Ruf **des Königs** die Leitung der Staatsverwaltung übernahm." Dieser Tag ist aber nur durch Uebertragung des auswärtigen Ministeriums an Herrn von Bismark gekennzeichnet; die Provinzial-Korrespondenz will also nur Herrn von Bismark feiern. Prüfen wir aber, was sie zum Ruhme dieses Ministers anzuführen hat.

„Es ist," sagt sie, „dem Ministerium Bismark gelungen, die thatsächlichen Grundlagen und Bedingungung eines **festen Königlichen Regiments** in den wichtigsten Beziehungen wieder herzustellen."

„Widerhergestellt" kann doch nur dasjenige werden, was zerstört gewesen ist. Wie kann aber die Provinzial-Korrespondenz in Beziehung auf das königliche Regiment von Wiederherstellung reden? Wo und von wem sind denn die Grundlagen des Königlichen Regiments angetastet worden? Wir wissen zwar sehr wohl, daß manche Leute das Volk gern zu der falschen Meinung bringen möchten, als ob Seitens des Abgeordnetenhauses derartiges **versucht** worden wäre; aber so weit ist doch noch bis jetzt niemand gegangen, zu behaupten, daß die Macht der Krone **wirklich** verkleinert worden sei. — Die einzigen thatsächlichen Veränderungen, welche im Regiment unseres Vaterlandes in neuerer Zeit stattgefunden haben, sind unseres Wissens nur folgende. Durch das Gesetz vom Januar 1820 wurde bestimmt, daß in Zukunft neue Steuern und Anleihen nicht ohne Zustimmung der zu bildenden Reichsstände auferlegt oder gemacht werden sollten, und in den Jahren 1848—1850 kam unsere Staatsverfassung zu Stande, durch welche festgestellt wurde, wie die gesetzgebende Macht nunmehr von dem Könige und dem Landtage gemeinsam in der Art auszuüben sei, daß kein Gesetz zu Stande kommen könne, ohne Genehmigung des

Königs und ohne Zustimmung beider Häuser des Landtages. Dies sind die einzigen thatsächlichen Veränderungen, welche in der Regierungsform Preußens vor sich gegangen sind. Vor dem Inkrafttreten der Verfassung lag das Recht der Gesetzgebung bei der Krone allein, heute übt sie dieses Recht in Uebereinstimmung mit der Landesvertretung aus. Da nun die Verfassung ausdrücklich im Artikel 99. bestimmt, daß der Staatshaushalt alljährlich durch ein Gesetz festgestellt werden soll, so kann auch die Regierung nicht mehr das Recht beanspruchen, allein darüber zu bestimmen, welche Ausgaben für die verschiedenen Verwaltungszweige zu machen sind.

Wenn aber die Provinzial-Korrespondenz weiter sagt: „Nach dem Scheitern jeder Verständigung über den Staatshaushalt aber hat die Regierung ihre unerläßliche Pflicht gegen das Land dadurch erfüllt, daß sie den Staatshaushalt unter ihrer eigenen Verantwortung mit der hergebrachten altpreußischen Gewissenhaftigkeit weiterführte“, so können wir hierauf nur erwiedern, daß die „Weiterführung“ des Staatshaushalts der Regierung doch nur durch den Fleiß des preußischen Volkes möglich geworden ist. Ja unser Volk ist fleißig! es arbeitet tüchtig und kommt im Wohlstande vorwärts. Dadurch steigt seine Wohlhabenheit von Jahr zu Jahr, und mit ihr mehren sich die Einkünfte des Staates. Hierdurch allein ist es der gegenwärtigen Regierung gelungen, die jährlich wachsenden Ausgaben für das Heerwesen zu bestreiten. Ein Verdienst kann für dieselbe aus dieser Thatsache nicht in Anspruch genommen werden, denn aus ihrer Urheberschaft ist bis heute noch kein einziges Gesetz hervorgegangen, das befruchtend auf die Erwerbsthätigkeit des Volkes wirkte, wohl aber hat der frühere Finanzminister von der Heydt, in seinem bekannten Briefe an den Kriegsminister von Roon ausdrücklich anerkannt, „daß seit längerer Zeit in den nicht militärischen Verwaltungen eine so große Sparsamkeit herrsche, daß es nicht mehr möglich sei, auch nur den Schein zu retten, als wollte man den immer dringenderen Bedürfnissen wirklich abhelfen.“ Ja sogar in mehreren sehr wichtigen Zweigen des Kriegsministeriums muß mehr gespart werden, als uns gut scheint. Die neuen Verbesserungen der Schußwaffen erfordern einen Umbau der Festungen, welchen man kaum angefangen hat; wie weit unsere Marine an Zahl und Größe der Schiffe weit hinter dem Bedürfniß zurückbleibt, hat der kürzlich beendigte dänische Krieg abermals klar gezeigt, und die Nothwendigkeit einer Solderhöhung für die Unteroffiziere und Gemeinen wird eben so wenig abzuleugnen sein, wie die Verstärkung des Futterquantums für die Kavallerie. Kurz, alle Bedenken, welche das Abgeordnetenhaus bestimmt haben, die Mittel zur Durchführung der sogenannten Armeereorganisation zu verweigern, bestehen noch fort und dem Ministerium ist es in keiner Weise gelungen, durch die That zu beweisen, daß ein einziges derselben unbegründet war. Ja, das Ministerium hat thatsächlich eine seiner Forderungen, die dreijährige Dienstzeit, um die sich der Streit hauptsächlich drehte, bis jetzt nicht durchgeführt. — Noch weniger können wir begreifen, wie man deshalb, daß das Ministerium, trotz des nicht zu Stande gekommenen Staatshaushaltsgesetzes, das doch von der Verfassung ausdrücklich verlangt wird, „auf eigene Verantwortung den Staatshaushalt weiter führt“, ihre „altpreußische Gewissenhaftigkeit“ rühmen kann. So weit wir die Geschichte unseres Vaterlandes kennen, erwarb sich das preußische Beamtenthum den Ruf der Gewissenhaftigkeit durch strenge und peinliche Beobachtung der bestehenden Gesetze, und darin muß auch in jedem Staat die nothwendigste und erste Eigenschaft eines Beamten gefunden werden, denn wo soll der Staat das Recht hernehmen, von seinen Bürgern die Beobachtung der Gesetze zu fordern, wenn ihnen seine Beamten nicht selbst mit gutem Beispiele vorangehen? Deshalb erscheint es sonderbar, dieses als rühmenswerth zu erwähnen.

Am Schluß sagt die Provinzial-Korrespondenz: „daß Herr v. Bismarck gleich bei der Uebernahme seines Amtes davon überzeugt war, daß die Verirrung und Krankheit des öffentlichen Bewußtseins am besten und wirksamsten geheilt werden könnte, wenn es gelänge, dem Geiste des Volkes statt der ungesunden vergiftenden Kost des Parteitreibens die erfrischende und belebende Nahrung patriotischer Begeisterung und nationaler Erfolge zu gewähren. Niemand aber konnte ahnen, daß ihm dies in so kurzer Zeit in so hohem Maße gelingen würde, wie es in der That der Fall gewesen ist.“

Es scheint, als wolle die „Prov.-Korr.“ damit sagen, daß der Krieg gegen Dänemark unternommen worden sei, um das Volk durch den Erfolg nach außen von den inneren Angelegenheiten abzuziehen, und ferner behauptet sie, der Plan sei gelungen. In ersterer Beziehung können wir nicht urtheilen; sie steht der Regierung näher, als wir, und mag daher mit den Beweggründen zu den Thaten derselben vertraut sein; das Volk aber kennen wir besser und sagen daher frei, daß die zweite Behauptung ein Irrthum ist. Die Preußen sind keine Franzosen, welche sich bei ihrem leicht aufbrausenden, aber nicht nachhaltigen Charakter, bei ihrer bekannten Eitelkeit leicht durch das Wort „Ruhm“ verblenden lassen. Unser Volk ist gern bereit, den in Schleswig-Holstein bewährten Muth und die Tüchtigkeit des aus seiner Mitte hervorgegangenen Heeres anzuerkennen, aber von seinem guten Recht wird es um deswillen nicht lassen. Im Hinblick auf die Waffenthaten der Armee, die nicht das Geringste mit dem Verfassungsstreite zu thun haben und ihn daher auch nicht entscheiden können, wird es den innersten Kern der beschworenen Landesverfassung, das Ausgabebewilligungsrecht der Landesvertretung, nicht aufgeben.

Sprechsaal.

Im Jahre 1603 befand sich die Regierung König Philipp III. von Spanien wieder einmal in der größten Geldnoth. Es war dies eine dauernde Krankheit des spanischen Regiments, trotz der bedeutenden Zuflüsse aus den peruanischen und mexikanischen Bergwerken. Nach langen Berathungen wurde von zwei Räthen, von dem Rathe der Finanzen und dem Rathe von Castilien, eine Veränderung des Münzwerthes vorgeschlagen. Man war in so großer Bedrängniß, daß man dies unerhörte Mittel „als eine Sache vom Himmel“ ergriff. Gleich als sei Castilien ein geschlossener Handelsstaat, erhöhte man den Werth des Kupfers von zwei auf vier und prägte für 6½ Millionen Kupfer hiernach um. Auf einen Augenblick half diese aus gänzlicher Unkenntniß der Volkswirthschaft entsprungene Maßregel, sehr schnell aber zeigte sich der dadurch angerichtete Schaden. Die Kaufleute der halben Welt eilten, ihr Kupfer nach Castilien zu führen, wo dies Metall so hoch stand. In Kurzem war das Silber so selten geworden, daß man am Hofe 40 Prozent Aufgeld dafür bezahlte. Kupfer dagegen war so häufig, daß man für 128 Millionen Dukaten in Castilien rechnete. Welch ein Zustand! Alle Jahre bringt die indische Flotte zehn, eilf, zwölf Millionen Silber, und im ganzen Lande findet sich kein Silberreal! (S. Ranke, Geschichte der Fürsten und Völker von Südeuropa.)

Druck und Verlag von Franz Duncker in Berlin. — Verantwortlicher Redakteur und Herausgeber: Dr. G. Lewinstein in Berlin.